

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

CAREER CALLING

Die Karrieremesse Career Calling („**Career Calling**“) wird von der WU ZBP Career Center GmbH („**ZBP**“) veranstaltet. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Teil A und Teil B („**AGB**“) gelten für die Teilnahme von Unternehmen („**Unternehmen**“) oder „**Aussteller**“) an der Veranstaltung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Unternehmens, die zu diesen AGB im Widerspruch stehen, sind zur Gänze unwirksam, gleichgültig ob, wann und in welcher Form diese dem ZBP zur Kenntnis gebracht wurden.

Mündliche oder anderslautende schriftliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Geschäftsführung des ZBP schriftlich bestätigt worden sind.

Diese AGB kommen nicht für sonstige Vertragsverhältnisse zwischen dem Unternehmen und ZBP zur Anwendung (wie etwa Verträge über Marketing- und Rekrutierungsaktivitäten, Veranstaltungen und Messen (andere als *Career Calling* oder die Lange Nacht der Unternehmen), die Bereitstellung und Nutzung der ZBP Karriereplattform, die Teilnahme an der ZBP Community oder die Partnerschaft mit dem ZBP). Für diese Vertragsverhältnisse gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WU ZBP Career Center GmbH für Unternehmen [<https://www.zbp.at/agbs-datenschutz-1/agbs>].

TEIL A – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. ZIELGRUPPE

Zielgruppe der Veranstaltungen sind Studierende und Hochschulabsolvent*innen aus Österreich und den Nachbarländern sowie Arbeitgeber, die diese Zielgruppe zu Recruiting-Zwecken treffen möchten.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen steht lediglich Unternehmen offen, die Werbung für sich als Arbeitgeber von Studierenden und Hochschulabsolvent*innen machen wollen. Jedenfalls nicht zugelassen werden Unternehmen, die für andere Arbeitgeber oder für eine Tätigkeit in einem Strukturvertrieb (insbesondere im Bereich Finanzdienstleistungen und Versicherungen) werben.

2. CAREER CALLING

Anmeldestart: 17. Oktober, 10:00 Uhr;
Anmeldeschluss: 28. Juli 2025, 12:00 Uhr

Career Calling

Mittwoch, 15. Oktober 2025, 10:00–18:00 Uhr, in der Messe Wien, Halle D, 1020 Wien;

Aufbauzeiten (Career Calling):

Mo, 13.10.2025, 08:00-18:00 Uhr: Aufbau für Aussteller mit Individualmessestand/eigener Messebau

Di, 14.10.2025, 08:00-16:00 Uhr: Aufbau und Dekoration für alle Aussteller

Abbauzeiten (Career Calling):

Mi, 15.10.2025, 18:00-22:00 Uhr

Do, 16.10.2025, 07:00-14:00 Uhr

3. ANMELDUNG, VERTRAGSABSCHLUSS:

Die Anmeldung zur Veranstaltung und Buchung eines Teilnahmepaketes (Individualstand oder Komplettstand) („**Teilnahmepaket**“) sowie von Marketingleistungen „Impact & Activity“ (Logo am Flyer, Inserat im Karrieremagazin, Instagram-Story, Beitrag im Mailing) erfolgt mittels Angebot sowie über das Anmeldeformular, das online unter aussteller.careercalling.at verfügbar ist. Voraussetzung für die Anmeldung ist die Registrierung des Unternehmens im Online-System unter my.zbp.at. Die Übermittlung des unterfertigten Angebots ist ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot des Unternehmens.

Mit der Unterschrift und Übermittlung des Angebots erkennt das Unternehmen diese AGB sowie die besonderen Bedingungen, auf die in diesen AGB verwiesen wird (etwa: Technische Richtlinien und Hausordnung der Reed Messe Wien GmbH), vollinhaltlich an.

Der Vertrag zwischen ZBP und dem Unternehmen kommt mit der Annahme der Anmeldung („**Zulassung**“) durch das ZBP zustande. Die Zulassung erfolgt mit der Übermittlung einer Anmeldebestätigung an das Unternehmen. Das ZBP entscheidet nach eigenem Ermessen über die Zulassung. Die Entscheidungen des ZBP über die Annahme oder Ablehnung der Anmeldung sind endgültig, unanfechtbar und müssen nicht begründet werden.

Mit Zulassung durch das ZBP ist das Unternehmen zur Teilnahme an den Veranstaltungen (im Umfang der Anmeldung) während der gesamten Veranstaltungsdauer verpflichtet. Eine vorzeitige Schließung des Messestandes auf der Career Calling ist unzulässig.

4. PREISE, FÄLLIGKEIT, VERZUG

Preise: Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten die in den Produktunterlagen zu den Veranstaltungen angegebenen Preise, die Preise gemäß Preisliste (<https://aussteller.careercalling.at/de/anmeldung/>) („**Preisliste**“) oder allenfalls die in einem individuellen Anbot genannten Preise. Alle vom ZBP genannten Preise verstehen sich netto, in Euro und ohne Umsatzsteuer und ohne anwendbare Gebühren und Abgaben (insbesondere Rechtsgebühr und

Werbeabgabe). Der in diesen AGB verwendete Begriff „**Teilnahmegebühr**“ bezeichnet die Summe des Entgelts für die gemäß Angebot bestellten Produkte.

Für die Berechnung eines flächenabhängigen Preisanteils ist jeweils das im Messeplan ausgewiesene Flächenmaß maßgeblich. Abweichungen vom im Messeplan ausgewiesenen Flächenmaß in der Realität bleiben bis zu einem Ausmaß von +/-10 % unberücksichtigt.

Fälligkeit: Das Unternehmen ist zur Vorauszahlung verpflichtet. Sämtliche Rechnungen des ZBP (einschließlich der Rechnungen für Impact & Activity) sind mit Rechnungserhalt sofort zur Zahlung fällig. Das ZBP ist zur Rechnungslegung bereits vor Leistungserbringung berechtigt.

Verzug: Die termingerechte Zahlung der Rechnungen sowie die Begleichung allfälliger offener Forderungen des ZBP gegen das Unternehmen aus früheren Veranstaltungen sind Voraussetzung für die Teilnahme an der aktuellen Veranstaltung (insbesondere daher für die Übergabe eines Standplatzes auf der Career Calling oder der Zulassung zur Einrichtung des Arbeitgeberprofils, siehe Punkt 7).

Im Falle des Verzugs werden (verschuldensunabhängig) Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz geschuldet. Im Falle einer Mahnung hat das ZBP darüber hinaus das Recht, eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 30 je Mahnung in Rechnung zu stellen. Weiters schuldet das Unternehmen den Ersatz der zweckentsprechenden Betriebskosten.

Das ZBP ist im Verzugsfall außerdem berechtigt, die Leistungserbringung bis zum Erhalt der vollständigen Bezahlung einseitig einzustellen oder nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Vertrag zurückzutreten. Die Einstellung der Leistungserbringung ändert den bestehenden Vertrag (insb. die Vertragsdauer) nicht.

5. Rechnungslegung:

Stellt das ZBP seine Rechnung nach Vertragsschluss auf einen anderen als das Unternehmen aus, ist darin grundsätzlich keine Änderung des Vertragspartners und insbesondere auch keine Entlassung des Unternehmens aus dessen Zahlungsverpflichtung zu sehen. Wird die Rechnung vom ZBP an einen Dritten versendet, ist darin nur das Einverständnis zu dessen Schuldbeitritt, nicht aber zu einer Vertragsübernahme zu sehen. LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH ZBP:

Leistungszeiten: Die Veranstaltungen finden zu den in diesen AGB genannten Zeiten statt.

Änderungsvorbehalt: Das ZBP behält sich die Absage oder Verschiebung der Veranstaltungen bis 21 Tage nach Ablauf der Anmeldefrist vor. Nach Ablauf dieser Frist wird das ZBP die Veranstaltungen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes absagen oder verschieben. Wichtige Gründe sind insbesondere nach Vertragsschluss entstehende vom ZBP nicht zu beeinflussende Umstände, wie z. B. Ausfälle technischer Infrastruktur, insbesondere von Leitungen oder Servern außerhalb der Sphäre des ZBP, Streiks, behördliche Anordnungen usw., selbst wenn sie bei Lieferanten oder Subauftragnehmern des ZBP eintreten.

Das Unternehmen wird über Änderungen

umgehend informiert und im Falle einer Verschiebung über alternative Termine in Kenntnis gesetzt. Falls das Unternehmen an einem neuen Termin nicht teilnehmen möchte, hat es das Recht, die Rückerstattung eines bereits geleisteten Entgelts zu verlangen. Bei Absage oder Verschiebung durch das ZBP aus wichtigem Grund hat das ZBP das Recht, von diesem Rückzahlungsanspruch einen nach dem Zeitpunkt der Absage gestaffelten Kostenbeitrag abzuziehen. Der Kostenbeitrag beträgt 25 % der Stornogebühr gemäß Punkt 11. Bei Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung haftet das ZBP jedenfalls nicht für allfällige Folgekosten des Unternehmens.

COVID-19-Schutzmaßnahmen: Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wird vereinbart, dass das ZBP das Recht hat, nach eigenem Ermessen angemessene Schutzmaßnahmen für eine Teilnahme an der *Career Calling* (etwa 2G, 2G+ oder 3G Regel oder das verpflichtende Tragen von Masken) anzuordnen oder die *Career Calling* abzusagen. Dies auch dann, wenn keine diesbezüglichen behördlichen Anordnungen vorliegen.

Teilleistungen: Das ZBP ist zur Teilleistung berechtigt, soweit dies dem Unternehmen zuzumuten ist. Im Falle von zulässigen Teilleistungen ist das ZBP berechtigt, auch Teilrechnungen zu stellen.

Vom Unternehmen zu vertretender Verzug oder Leistungsverweigerung: Wird die Erbringung einer vertraglichen (Teil-)Leistung auf Wunsch des Unternehmens oder durch eine Unterlassung von erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Unternehmens verzögert oder gänzlich verweigert, nimmt das Unternehmen die vertraglich geschuldete (Teil-)Leistung nicht oder nicht zeitgerecht in Anspruch oder wird die (Teil-)Leistung wegen Zahlungsverzuges des Unternehmens nicht durchgeführt, so ist das ZBP berechtigt, Ersatz der dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen. Die Möglichkeiten des ZBP, aufgrund der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen, bleiben hiervon unberührt.

6. ZUSATZLEISTUNGEN

Zusatzleistungen sind Leistungen, die über den von der *Teilnahmegebühr* abgedeckten Leistungsumfang hinausgehen, der in dem im Zuge der Anmeldung gebuchten *Teilnahmepaket* (einschließlich *Impact & Activity*) enthalten ist, und die das Unternehmen beim ZBP bestellen kann. Zusatzleistungen sind etwa bei der *Career Calling* die Herstellung von Strom- und Versorgungsanschlüssen am Standplatz. Eine vom Unternehmen (oder Messebauer des Unternehmens) an das ZBP übermittelte Bestellung von Zusatzleistungen ist für das Unternehmen verbindlich und unwiderruflich. Sie kann vom ZBP durch schriftliche Bestätigung oder durch tatsächliche Erfüllung angenommen werden.

Weicht der Inhalt einer Auftragsbestätigung durch das ZBP von der Anfrage bzw. dem Angebot ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Bestätigung des ZBP zustande, es sei denn, dass das Unternehmen binnen 3 Tagen widerspricht.

Für die Bestellung von Zusatzleistungen im Rahmen der *Career Calling* gelten weiters die Bestimmungen in Teil B, Punkt 2.

7. ARBEITGEBERVERZEICHNIS UND ARBEITGEBERPROFIL (Company-Profile)

Das Unternehmen verpflichtet sich, bis längstens 03.09.2025 auf der Plattform ein Arbeitgeberprofil für sein Unternehmen zu erstellen und die dafür auf der Plattform vorgesehenen Datenfelder zu befüllen („*Arbeitgeberprofil*“). Den Teilnehmer*innen der Veranstaltungen wird auf der Plattform Zugriff auf ein Verzeichnis der teilnehmenden Arbeitgeber und den dahinterliegenden Arbeitgeberprofilen gewährt.

8. PFLICHTEN DES UNTERNEHMENS:

Mitwirkungspflichten: Das Unternehmen ist verpflichtet, alle nach dem Vertrag oder Treu und Glauben geschuldeten Mitwirkungshandlungen, insbesondere von ihm zu erbringenden Leistungen wie die Übersendung von Bildmaterial oder das Hinterlegen von Stelleninseraten rechtzeitig zu erbringen.

Meldepflichten: Das Unternehmen ist verpflichtet, dem ZBP unverzüglich erkennbare Mängel, Schäden oder Störungen der Plattform mitzuteilen und alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die ein Feststellen der Mängel oder Schäden sowie das Beseitigen der Störung erleichtern und beschleunigen.

Respektvoller Umgang: Das Unternehmen verpflichtet sich zu friedlichem und respektvollem Umgang mit allen Teilnehmer*innen der Veranstaltungen.

Profilzweck: Das Nutzen des Arbeitgeberprofils sowie anderer Funktionen der Plattform durch ein Unternehmen zu einem anderen Zweck als zur Präsentation seines Unternehmens oder sonst für das Anbahnen eines Dienstverhältnisses für in seinem Unternehmen tatsächlich verfügbare freie Stellen ist unzulässig.

Arbeitgeberprofil-Daten: Das Unternehmen trägt die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm registrierten Arbeitgeberprofil-Daten.

Systemvoraussetzungen: Das Unternehmen hat für eine geeignete Software- und Hardwareausstattung gemäß Angaben auf der Webseite und eine ausreichende Internetverbindung bei ihm zu sorgen. Die Bedienung und Aufrechterhaltung dieser technischen Voraussetzungen liegen allein in der Verantwortung des Unternehmens.

Zugriff auf Profile von Studierenden und Absolvent*innen („Profile“): Nach Freigabe durch das ZBP können Unternehmen auf Profile von Studierenden und Absolvent*innen, die sich als Besucher*innen der *Career Calling* registriert oder auf ein Inserat des Unternehmens beworben oder ihr Interesse an einer Kontaktaufnahme mit dem Unternehmen hinterlegt haben („*Nutzende*“), befristet auf den vereinbarten Zeitraum zugreifen und diese nach bestimmten Kriterien filtern. Der Zugriff ist nur auf Profile jener Nutzenden möglich, die dieser Verwendung ihrer Daten zugestimmt haben. Der Zugriff auf Profile wird dem Unternehmen durch entsprechende Zugriffsberechtigungen ermöglicht.

Keine Weitergabe von Informationen: Die Weitergabe von Informationen aus der

Plattform, insbesondere von Profilen, an Dritte ist untersagt.

Schutz der Zugangsdaten: Das Unternehmen verpflichtet sich, die Zugangsdaten für den Zugang zur Plattform vor dem Zugriff Dritter zu schützen und trägt bei Verletzung dieser Verpflichtung die Verantwortung für die missbräuchliche Verwendung des Zugangs durch Dritte.

Kein Verstoß gegen Rechte Dritter und geltendes Recht: Das Unternehmen verpflichtet sich, keine Profilbestandteile, Inserate oder sonstige Beiträge zu veröffentlichen, die gegen Rechte Dritter oder gegen geltendes Recht verstoßen insb. gegen Immaterialgüterrechte, gegen die guten Sitten oder gegen strafrechtliche Bestimmungen.

Verboten sind daher insbesondere: Veröffentlichung beleidigender oder unwahrer Inhalte; Versendung von Spam über die Plattform; Vornahme von Handlungen, die die System- oder Netzwerksicherheit verletzen oder dies beabsichtigen (z.B. Verschaffen eines unautorisierten Zugriffs oder Einschleusen eines Virus); Vornahme wettbewerbswidriger Handlungen; mehrfache Einstellung eines Beitrages (Verbot von Doppelpostings); Veröffentlichung von Presseartikeln ohne die erforderliche Zustimmung des Urhebers; Werbung ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch das ZBP; Verwendung von geschützten Zeichen als Benutzername (Nickname);

Prüfungspflicht: Das Unternehmen verpflichtet sich, vor der Veröffentlichung von Beiträgen zu überprüfen, ob diese Angaben enthalten, die es nicht veröffentlichen möchte. Beiträge können in Suchmaschinen erfasst und damit weltweit zugreifbar gemacht werden.

Ein Anspruch auf Löschung oder Korrektur solcher Suchmaschineneinträge gegenüber dem ZBP ist ausgeschlossen.

9. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR INSERATE (Jobs):

Unternehmen können Stelleninserate auf der Plattform hinterlegen. Stelleninserate, die bis zu 7 Werktagen vor dem Veranstaltungsdatum vom Unternehmen hinterlegt werden, werden nach Freischaltung durch das ZBP spätestens am Veranstaltungstag auf der Plattform veröffentlicht. Nutzende haben über ihren Log-in bis zum 05.11.2025 online Zugriff auf den vollen Inhalt dieser Stelleninserate. Änderungen in bereits freigeschalteten Inseratentexten können nach Rücksprache durch das ZBP durchgeführt werden. Gleichlautende Stelleninserate können nur einmalig hochgeladen werden.

Kundenkreis: Stellenanzeigen dürfen nur von Unternehmen geschaltet werden, die eine Stelle in ihrem eigenen Unternehmen für Studierende und Hochschulabsolvent*innen inserieren.

Inhalt von Anzeigen, Rügepflicht: Das Unternehmen trägt die alleinige Verantwortung für den Inhalt seiner Inserate. Stellenanzeigen für andere Unternehmen oder Anzeigen von Unternehmen, die für eine Tätigkeit in einem Strukturvertrieb im Finanzdienstleistungsbereich werben, sind nicht zulässig.

Verlinkung, Suchprofile: Bei Stellenanzeigen darf ein Link auf die Website des *Unternehmens*, nicht aber ein Link zu Websites anderer Unternehmen oder auf andere Karriereplattformen hinterlegt werden.

Verpflichtende Angaben: Alle Stelleninserate haben den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen, insbesondere die verpflichtende Gehaltsangabe und geschlechtergerechte Formulierungen zu enthalten. Das *Unternehmen* hat das ZBP bei nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Inseraten schaden- und klaglos zu halten.

Dauer der Veröffentlichung von Stelleninseraten: Inserate werden von 01.10. bis 05.11.2025 online geschaltet. Wird ein Inserat vom *Unternehmen* vor Ablauf offline gestellt, so führt dies zu keiner Reduktion des Entgelts.

10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Keine Gewährleistung: Ansprüche aus Gewährleistung gegen das ZBP sind ausgeschlossen.

Haftungsausschluss für leichtes Verschulden: Die Haftung des ZBP für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Den Nachweis für ein Verschulden des ZBP hat das *Unternehmen* zu erbringen.

Keine Haftung für entgangenen Gewinn und Folgeschäden: Die Haftung des ZBP ist auf den positiven Schaden beschränkt. Jegliche Haftung für entgangenen Gewinn oder für mittelbare Folgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen und ein allfälliger Ersatzanspruch der Höhe nach mit der Summe des Entgelts der letzten zwölf Monate vor dem Schadenseintritt begrenzt.

Verjährung: Schadenersatzforderungen verjähren 6 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber ein Jahr nach Leistungserbringung. Sämtliche Ansprüche des *Unternehmens* gegenüber dem ZBP sind bei sonstigem Verfall binnen 14 Tagen nach dem Ende der Veranstaltung schriftlich beim ZBP geltend zu machen.

Kein Erfolgsversprechen: Das ZBP übernimmt keine Haftung für einen bestimmten wirtschaftlichen oder sonstigen Erfolg oder spezifische Eigenschaften einer Veranstaltung. Insbesondere wird daher weder eine bestimmte Anzahl von teilnehmenden Unternehmen oder Besucher*innen zugesagt. Auch erfolgt keine Zusage im Hinblick auf das Zustandekommen eines Dienstvertrages oder eine Mindestzahl oder -qualität von Bewerbungen oder *Profilen* und das ZBP haftet auch nicht für Investitionen, die vom *Unternehmen* im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss oder im Vertrauen auf eine Mindestanzahl von Bewerbungen getätigt wurden. Ebenso wenig gewährleistet das ZBP eine bestimmte Anzahl von Antworten oder eine bestimmte Anzahl von *Profilen* mit einem bestimmten Suchkriterium.

Keine Prüfpflicht: Eine Prüfung der Informationen oder Unterlagen, die dem *Unternehmen* von *Nutzenden* übermittelt werden, ist nicht Teil der vertraglichen Leistung. *Nutzende* selbst werden insbesondere im Hinblick auf ihre berufliche Eignung nicht geprüft. Eine Haftung für die Richtigkeit solcher Inhalte und Angaben von *Nutzenden* ist daher ausgeschlossen.

Keine Haftung für Inhalte: Das ZBP übernimmt keinerlei Haftung für Inhalte, welche von *Unternehmen* oder anderen Nutzenden auf der *Plattform* veröffentlicht werden. Dies betrifft insbesondere die Richtigkeit der veröffentlichten Informationen.

Keine Haftung für störungsfreien Betrieb der Plattform: Das ZBP ist bemüht, die *Plattform* möglichst störungsfrei zum Abruf anzubieten. Das ZBP übernimmt aber keine Gewähr und auch keine Haftung für den störungsfreien Betrieb der *Plattform*, den Verlust oder die Beschädigung von durch das *Unternehmen* auf die *Plattform* eingebrachten Inhalten sowie dafür, dass die *Plattform* frei von Computerviren oder anderen schädigenden Mechanismen ist.

Die elektronische Übertragung und der Versand jeglicher Daten erfolgen auf Gefahr des *Unternehmens*.

Das ZBP übernimmt keine Kosten für den Fall, dass für den Gebrauch der *Plattform*, der *Profile* oder deren Inhalte zusätzliche Dienstleistungen, Hardware oder Daten notwendig werden.

Keine Haftung für störungsfreien Ablauf der Career Calling: Das ZBP übernimmt keine Haftung für technische Störungen jeglicher Art und aus welchem Grund auch immer, insbesondere Unterbrechungen oder Schwankungen der Versorgungsleitungen. Darüber hinaus haftet das ZBP auch nicht für sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse jeglicher Art, sofern diese Ereignisse nicht auf grobes Verschulden seitens des ZBP zurückzuführen sind.

Haftungsausschluss für zur Erfüllung des Auftrages überlassene Gegenstände: Für vom *Unternehmen* zur Erfüllung eines Auftrages bereitgestellte Daten oder Gegenstände (Filme, Datenträger etc.) ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Nach Ablauf eines Zeitraums von 2 Jahren ist das ZBP zur Vernichtung solcher Gegenstände ohne gesonderte Benachrichtigung des *Unternehmens* ermächtigt.

11. VERTRAGSAUFLÖSUNG:

Einvernehmliche Vertragsauflösung, Stornoregelung: Das ZBP kann nach freiem Ermessen der Aufhebung des Vertragsverhältnisses mit dem *Unternehmen* zustimmen. Stimmt das ZBP dem Ersuchen des *Unternehmens* über eine Auflösung des Vertragsverhältnisses zu, anerkennt das *Unternehmen*, ohne einen Nachweis zu fordern, einen Anspruch des ZBP auf eine Stornogebühr als pauschalen Kostenersatz. Diese beträgt: (i) 25% (ii) 50% (iii) 80% (iv) 100% der *Teilnahmegebühr* (samt Nebenkosten) bei Auflösung des Vertragsverhältnisses (i) 91 bis 120 (ii) 61 bis 90, (iii) 31 bis 60 und (iv) 0 bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn).

Rücktritt aus wichtigem Grund - Fristlose Vertragsauflösung durch ZBP: Das ZBP ist jederzeit befugt, den Vertrag mit dem *Unternehmen* fristlos aufzulösen, wenn das *Unternehmen* seiner Zahlungspflicht oder einer Mitwirkungsverpflichtung nach Mahnung unter Nachfristsetzung nicht nachkommt oder bei sonstigen beharrlichen oder schwerwiegenden Vertragsverletzungen. Ein Verstoß gegen die Pflichten gemäß Punkt 8 gilt jedenfalls als schwerwiegende Vertragsverletzung.

Im Fall der fristlosen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund schuldet das Unternehmen dem ZBP ein Pönale, hinsichtlich deren Bemessung die Bestimmungen über die Stornogebühr sinngemäß anzuwenden sind. Das Pönale ist verschuldensunabhängig zu bezahlen. Bereits vom Unternehmen an das ZBP geleistete Zahlungen sind auf das Pönale anzurechnen. Die Zahlungspflicht des Unternehmens für bereits erbrachte Leistungen und betriebenen Aufwand des ZBP bleibt hiervon unberührt.

Bei Verstoß gegen die Pflichten gemäß Punkt 8 hat das ZBP das Recht, zunächst anstelle der Auflösung des Vertragsverhältnis folgende Sanktionen zu verhängen: Löschung oder Abänderung von eingestellten Inhalten, Ausspruch einer Abmahnung oder Sperre des Zugangs zur *Plattform*. Für die Sanktion der Sperre des Zugangs genügt ein hinreichender Verdacht, dass der betroffene Kunde gegen die mit der Nutzung verbundenen Pflichten verstößt. Das *Unternehmen* kann die Sperre abwenden, wenn es den Verdacht durch Vorlage geeigneter Nachweise auf eigene Kosten ausräumt.

12. DATENSCHUTZ:

Anwendbares Datenschutzrecht: Das ZBP verarbeitet personenbezogene Daten in Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten („*DSGVO*“) und dem österreichischen Datenschutzgesetz in der geltenden Fassung. Nähere Informationen zur Verarbeitung von Daten in Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und der Abwicklung von Geschäften mit Interessenten und Geschäftspartnern sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen.

Mitwirkung bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Informationspflichten: Gibt das *Unternehmen* dem ZBP in Zusammenhang mit der Anbahnung oder beim Abschluss eines Vertrags oder im Rahmen der Abwicklung eines Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten dritter Personen bekannt, die für es tätig sind oder derer es sich sonst im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeiten bedient (z. B. vertretungsbefugte Personen, Ansprechpartner*innen), ist es verpflichtet, den betreffenden Personen unverzüglich alle Informationen über die Verarbeitung ihrer Daten durch das ZBP, die in der Datenschutzerklärung des ZBP bereitgestellt werden, zur Kenntnis zu bringen.

13. BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUFTRAGSVERARBEITUNG

Gegenstand, Art und Zweck der Auftragsverarbeitung: Das ZBP übernimmt im Rahmen der *Plattform* im Auftrag des *Unternehmens* die Veröffentlichung von Stelleninseraten und stellt dem *Unternehmen* über die *Plattform* verschiedene Tools zur Kommunikation mit Teilnehmer*innen sowie zur Verwaltung von Teilnehmer*innenkontakten bereit.

Betroffene Personen, Art der Daten: Von der im Auftrag des *Unternehmens* vorgenommenen Verarbeitung betroffen sind Dienstnehmer*innen des *Unternehmens* oder sonstige Personen, die für das *Unternehmen* – auf welcher Rechtsgrundlage auch immer – tätig sind:

Von der Auftragsverarbeitung erfasste Datenkategorien sind Namen, Bildnisse (in statischer und bewegter Form als Fotografien und Videos) und Kontaktdaten der betroffenen Personen sowie deren Unternehmenszugehörigkeit und Korrespondenzinhalte in Schriftform und Ton;

Nutzende: Von der Auftragsverarbeitung erfasste Datenkategorien in Hinblick auf diese betroffenen Personen sind Name, Bildnis (in statischer und bewegter Form als Fotografien und Videos), Kontaktdaten, Nationalität, Daten zu Ausbildung, Berufserfahrung, Kenntnissen, Hobbys und Interessen sowie Korrespondenzinhalte in Schriftform und Ton.

Dauer der Auftragsverarbeitung: Die Auftragsverarbeitung des ZBP endet mit dem Ende der Leistungserbringung durch das ZBP oder Vertragsauflösung.

Weisungsgebundenheit des ZBP: Das ZBP als Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Daten nur im Rahmen des vom Unternehmen erteilten Auftrags zu verwenden und auf die Verarbeitung der Daten gerichteten Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten. Erhält das ZBP einen gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Auftrag, Daten herauszugeben, die im Auftrag des Unternehmens verarbeitet werden, so hat es, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, das Unternehmen unverzüglich darüber zu informieren und das Gericht oder sonstige Behörde an diesen zu verweisen. Das ZBP informiert das Unternehmen unverzüglich, falls es der Ansicht ist, eine Weisung des Unternehmens verstoße gegen Bestimmungen der DSGVO oder sonstige zwingende Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder des österreichischen Datenschutzrechts.

Vertraulichkeit: Das ZBP gewährleistet, dass sich die in seinem Unternehmen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder sonst einer angemessenen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Datensicherheit: Das ZBP sichert zu, dass in seinem Unternehmen alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen wurden.

Betroffenenrechte: Das ZBP ergreift die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Unternehmen die Rechte, die betroffenen Personen gegebenenfalls nach den Artikeln 12 bis 22 DSGVO zustehen, ordnungsgemäß erfüllen kann.

Unterstützungspflicht: Das ZBP ist unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen verpflichtet, das Unternehmen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen.

Informations- und Kontrollrechte des Unternehmens: Das ZBP ist verpflichtet, dem Unternehmen auf dessen Verlangen die erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem § 15 genannten Verpflichtungen bereitzustellen und Überprüfungen - einschließlich Inspektionen -, die vom Unternehmen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer

durchgeführt werden, zu ermöglichen.

Rückgabe oder Löschung: Das ZBP wird nach Beendigung der Auftragsverarbeitung alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, nach Wahl des Unternehmens unverzüglich löschen oder an das Unternehmen herausgeben.

Pflichten des Unternehmens: Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art 6 Abs 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art 12 bis 22 DSGVO ist allein das Unternehmen verantwortlich.

Ort der Durchführung der Datenverarbeitung: Die Auftragsdatenverarbeitung wird innerhalb der EU durchgeführt.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

Vertragsänderungen:

Vertragsänderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformgebots.

Aufrechnung: Das Recht zur Aufrechnung und einer dieser gleich-kommenden Zurückbehaltung durch das Unternehmen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Unternehmens ist von ZBP anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

Unwirksamkeit: Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Klausel wird in diesem Fall durch eine Bestimmung ersetzt, die wirtschaftlich und ihrer Intention nach der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Schriftlichkeit: Das ZBP kommuniziert mit dem Unternehmen mündlich oder schriftlich. Unter Schriftlichkeit wird die Kommunikation per Brief oder E-Mail sowie jegliche Kommunikationsformen auf der Plattform verstanden. Im Zweifel gilt ein E-Mail als zugegangen, wenn es an eine vom Empfänger bzw. von der Empfängerin bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt wird.

Kontaktadresse: Unternehmen können das ZBP über folgende Adresse kontaktieren: WU ZBP Career Center GmbH, Welthandelsplatz 1, Gebäude LC, 1020 Wien, Österreich, office@zbp.at oder office@careercalling.at.

Erfüllungsort: Erfüllungsort ist Wien.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand: Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für 1010 Wien zuständige Gericht.

TEIL B

TEILNAHMEBEDINGUNGEN CAREER CALLING

1. TECHNISCHE RICHTLINIEN, HAUSORDNUNG, WIENER MESSEKUNDMACHUNG

Soweit in diesen Teilnahmebedingungen Career Calling („Teilnahmebedingungen“)

nichts anderes vereinbart wird, verpflichtet sich der Aussteller zur Einhaltung der Verpflichtungen für Aussteller gemäß den vom Betreiber der Veranstaltungsräumlichkeiten, der Reed Messe Wien GmbH („Reed“), erstellten Technischen Richtlinien („TRL“) <https://aussteller.careercalling.at/de/anmeldung/>.

Der Aussteller unterwirft sich weiters der von Reed erlassenen Hausordnung in ihrer jeweiligen Fassung [<https://aussteller.careercalling.at/de/anmeldung/>]. Dies mit der Maßgabe, dass Rechte, die nach der Hausordnung Reed gegenüber dem Aussteller zustehen, neben dieser auch vom ZBP geltend gemacht werden können.

Die Bestimmungen der Kundmachung des Wiener Magistrats betreffend ortspolizeiliche Vorschriften für Messen (ABI 1950/09 idF ABI 2012/32 – „Wiener Messekundmachung“) sind, soweit anwendbar, auch für den Aussteller verbindlich.

Der Aussteller steht dafür ein, dass auch die Personen, derer er sich im Rahmen der Career Calling bedient, sowie seine Mitaussteller diese Teilnahmebedingungen und die in diesem Punkt genannten Regelungen einhalten. Der Aussteller verpflichtet sich, Anordnungen und Weisungen des ZBP oder von Reed unverzüglich und vorbehaltlos Folge zu leisten und wird diese Verpflichtung auch auf jene Personen, derer er sich im Rahmen der Veranstaltung bedient, sowie auf seine Mitaussteller überbinden.

2. ZUSATZLEISTUNGEN

Für die Bestellung von Zusatzleistungen im Rahmen der Career Calling gelten ergänzend zu Teil A, Punkt 6, die folgenden Bestimmungen:

Diese Bestellungen werden vom ZBP nur vor dem Veranstaltungsbeginn entgegengenommen. Bei Bestellungen, die innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn beim ZBP einlangen, wird dem Aussteller eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des Bestellwerts in Rechnung gestellt. Bestellungen sind maximal bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn möglich.

Mitwirkung des Ausstellers: Mit der Bestellung verpflichtet sich der Aussteller auch, für die ordnungsgemäße Ausführung der bestellten Leistung allfällig nötige und geeignete Unterlagen (etwa Pläne, Genehmigungen, Richtlinien für die Ausführung etc.) und Informationen gemäß den Terminvorgaben des ZBP oder der vom ZBP zur Erbringung der bestellten Leistung beauftragten Subunternehmer zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Für zur Ausführung der bestellten Leistungen allfällig erforderliche Genehmigungen hat der Aussteller auf seine Kosten Sorge zu tragen. Zur Begutachtung vorgelegte Ausführungs- und Materialmuster müssen fristgerecht bestätigt und retourniert werden, andernfalls gelten sie als „ohne Korrektur“ genehmigt.

Übergabe: Das ZBP teilt dem Aussteller den Zeitpunkt der Übergabe der bestellten Leistung mit. Zum mitgeteilten Übergabezeitpunkt ist der Standplatz des Ausstellers besetzt zu halten. Ist der Standplatz des Ausstellers zum Übergabezeitpunkt nicht besetzt, so gilt eine Sachleistung als ordnungsgemäß erbracht,

wenn die zur Übergabe geschuldete Sache zum Übergabezeitpunkt auf dem Standplatz hinterlassen wird.

Storno und Bestelländerungen: Änderungen einer Bestellung von Zusatzleistungen oder deren kostenfreie Stornierung sind nur bis 6 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn möglich.

Mietgegenstände: Besteht die bestellte Leistung in der Vermietung von Gegenständen an den Aussteller, so gilt:

2.1. **Verwendung:** Mietgegenstände dürfen ausschließlich für den vereinbarten Zweck verwendet und nicht an Dritte überlassen werden. Sie sind unter möglicher Schonung der Substanz zu verwenden. Auf Zargen, Stehern und Wandplatten darf unter keinen Umständen gebohrt, genagelt, gestrichen oder geklebt werden.

2.2. **Haftung und Rückgabe:** Der Aussteller haftet verschuldensunabhängig für Verlust oder Beschädigung der Mietgegenstände ab Übergabe bis zur Rückgabe. Bei Beschädigungen oder Verlust ist das ZBP berechtigt, die fehlenden bzw. beschädigten Gegenstände dem Aussteller zum Neupreis in Rechnung zu stellen.

2.3. **Reklamationen:** Mietgegenstände werden in der Regel mehrfach verwendet und sind daher nicht neuwertig. Kleinere Abweichungen in der Ausführung, den Maßen und Farben gelten nicht als Mängel. Reklamationen jedweder Art können nur schriftlich vor Messebeginn anerkannt werden. Im Falle von Selbstabholung wird eine Reklamation nur bei Übergabe an den Aussteller anerkannt.

3. MITAUSSTELLER

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist zulässig, sofern es sich bei dem Mitaussteller um ein Unternehmen handelt, das mit dem Aussteller rechtlich oder wirtschaftlich verbunden ist, die beabsichtigte Aufnahme des Mitausstellers dem ZBP bis längstens 8 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn schriftlich angezeigt wird und das ZBP die Aufnahme des Mitausstellers nicht bis längstens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn untersagt.

Der Aussteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Mitaussteller ein *Arbeitsgeberprofil* (siehe Teil A, Punkt 7) erstellen und wird diese dabei unterstützen.

Das ZBP kann die Aufnahme eines Mitausstellers auch an Auflagen binden und/oder für die Aufnahme eines Mitausstellers ein gesondertes Entgelt verlangen.

MitAussteller, die dem ZBP nicht angezeigt wurden, können vom ZBP jederzeit der Veranstaltung verwiesen werden.

Im Übrigen ist die (auch nur teilweise) Weitergabe des Standplatzes an eine dritte Person unzulässig.

4. STANDPLÄTZE

Standzuteilung: Das ZBP hält sich bei der Standzuteilung an die Wünsche der Aussteller mit 3 Standpräferenzen nach dem

First-Come-First-Served-Prinzip.

Übt das ZBP sein allgemeines Rücktrittsrecht oder sein Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund aus, so steht es dem ZBP frei, über den frei gewordenen Standplatz frei zu verfügen.

Verlegung/Veränderung des Standplatzes: Das ZBP kann dem Aussteller, wenn dies im Interesse der *Career Calling* sachlich gerechtfertigt oder aufgrund vertraglicher Verpflichtungen des ZBP gegenüber dem Betreiber der Veranstaltungsräumlichkeiten, gesetzlicher Anordnungen erforderlich ist, einseitig einen anderen als den gebuchten Standplatz zuweisen oder die Grundfläche des gebuchten Standplatzes in einem nicht unverhältnismäßigen Ausmaß verändern.

Wird dem Aussteller ein anderer Standplatz zugewiesen, für den der Aussteller bei Buchung eine geringere *Teilnahmegebühr* zu entrichten gehabt hätte, so wird dem Aussteller der Unterschiedsbetrag retourniert. Wird dem Aussteller ein anderer Standplatz zugewiesen, für den er bei Buchung gemäß den Produktunterlagen ein höheres Entgelt zu entrichten gehabt hätte, so kann das ZBP den Unterschiedsbetrag auf die höhere *Teilnahmegebühr* nicht verlangen. Verringert sich aufgrund einer Verlegung oder Veränderung des Standplatzes die Standgröße so erhält der Aussteller den Unterschiedsbetrag retourniert.

Weitergehende Ansprüche des Ausstellers, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen das ZBP sind ausgeschlossen.

Übergabe des Standplatzes: Die Übergabe des Standplatzes an den Aussteller erfolgt zum Beginn der angegebenen Aufbauzeit, sofern das ZBP dem Aussteller nicht einen anderen Übergabetermin mitteilt.

Der vom Aussteller gebuchte Standplatz wird dem Aussteller entsprechend dem gebuchten *Teilnahmepaket* übergeben. Die Grundfläche des gebuchten Standplatzes ist gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche kann der Aussteller, der Individualstand gebucht hat, nach Maßgabe dieser *Teilnahmebedingungen* eigene Standaufbauten errichten oder durch befugte Dritte errichten lassen.

Anwesenheit: Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass während der gesamten Ausstellungsdauer sowie während des Auf- und Abbaus er selbst oder eine bevollmächtigte Person am Standplatz anwesend ist.

5. STANDBAU UND TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

5.1. TECHNISCHE ANSCHLÜSSE:

Komplettmessestände sind mit einem Stromanschluss (1 x 230 Volt, 2,2kW) versehen.

Individualmessestände müssen Stromanschlüsse gesondert beim ZBP bestellen und diese werden gegen gesondertes Entgelt hergestellt.

Weitere Strom-, Wasser- und sonstige technische Anschlüsse müssen vom Aussteller gesondert beim ZBP bestellt werden und werden gegen gesondertes Entgelt hergestellt. Auch die Verbrauchskosten für diese weiteren

Anschlüsse sind nicht in der *Teilnahmegebühr* inkludiert und werden gesondert abgerechnet. Maßgeblich sind die in der *Preisliste* ausgewiesenen Preise. Das ZBP ist berechtigt und verpflichtet, eine Erhöhung der Verbrauchskosten durch Lieferanten des ZBP, die das ZBP treffen, bis zu 10% an den *Aussteller* weiterzugeben.

Technische Installationen jeglicher Art, insbesondere elektrische Installationen oder Wasserinstallationen dürfen nur von konzessionierten Unternehmen ausgeführt werden. Selbstinstallationen sind ausnahmslos unzulässig. Strom wird nur für solche Apparate und Anlagen geliefert, die den Vorschriften des ÖVE und den ortsüblichen und einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Über die elektrische Anlage einschließlich der Anschlüsse ist ein Elektrobefund eines konzessionierten Unternehmens spätestens am letzten Aufbauzeitpunkt beim ZBP abzugeben.

Die Stromversorgung der Messestände wird jeden Tag 1 Stunde nach Messeschluss aus Sicherheitsgründen eingestellt. Stromversorgung eines Messestandes für die gesamte Messedauer erfolgt nur bei Bestellung eines Dauerstromanschlusses.

Sämtliche Anschlüsse an technische Versorgungsleitungen dürfen ausschließlich durch Unternehmen erfolgen, die ausdrücklich von Reed zugelassen sind. Im Übrigen wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Hausordnung Wiener Messekundmachung verwiesen, welche für den Aussteller jeweils verbindlich sind.

Das ZBP ist zur sofortigen entschädigungslosen Abspernung von Strom-, Wasser- oder sonstigen technischen Anschlüssen berechtigt, wenn der Aussteller den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

5.2. FUNKTECHNISCHE EINRICHTUNGEN (WLAN)

Im *Teilnahmepaket* ist ein kostenloser Internetzugang per WLAN inkludiert. Zusätzliche Internetzugänge können per eigenem Vertrag mit dem befähigten Dienstleister von Reed abgeschlossen und verrechnet werden.

Beim Betrieb eines eigenen WLAN-Senders hat der Aussteller jedenfalls folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- der WLAN-Sender (Accesspoint) darf ausschließlich auf dem Kanal 11 (im IEEE 802.11b/g Standard) betrieben werden, und
- der WLAN-Sender ist auf die minimale Sendeleistung einzustellen, sodass die Reichweite möglichst wenig über den Messestand des Ausstellers hinaus wirkt.

Der Betrieb eines eigenen WLAN-Senders durch einen Aussteller ist dennoch unzulässig, falls es trotz der Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen zu Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen des Veranstaltungsbetriebes, insbesondere zu Beeinträchtigungen des von Reed in den Veranstaltungsräumlichkeiten betriebenen Funknetzwerks kommt. Im Falle der Störung technischer Einrichtungen des Veranstaltungsbetriebes durch den Betrieb eines W-LAN hat das ZBP das Recht, alle erforderlichen Maßnahmen, bis hin zur Abschaltung der Versorgungssysteme für den Messestand (Internet, Spannung) zu

ergreifen, welche zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs der technischen Einrichtungen des Veranstaltungsbetriebes erforderlich sind. Der Aussteller hat entsprechende Weisungen des ZBP zu befolgen, allenfalls auf Wunsch des ZBP das von ihm betriebene WLAN abzuschalten und bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung die für die Lokalisation und Beseitigung der Störung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

5.3. AUFBAU

Die Auf- und Abbauezeiten sind genauestens einzuhalten und sind für alle Aussteller sowie Messebauer verbindlich. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind nur nach schriftlicher Genehmigung vom ZBP und gegen Entrichtung eines zusätzlichen Entgeltes gemäß *Preisliste* zulässig. Für den Fall einer nicht genehmigten Zeitüberschreitung werden die Entgelte gemäß *Preisliste* als Mindestersatz in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens wird vorbehalten.

Der Aufbau und die Ausstattung des Messestandes müssen bis spätestens einen Tag vor dem Beginn der Veranstaltung 12:00 Uhr begonnen werden. Andernfalls kann das ZBP ohne weitere Benachrichtigung des *Ausstellers* frei über den betreffenden Standplatz verfügen. Der säumige Aussteller kann weder Schadenersatzansprüche noch Anspruch auf Rückerstattung der *Teilnahmegebühr* geltend machen. Für alle durch das Nichtbelegen des Platzes verursachten Schäden von ZBP hat der Aussteller aufzukommen. Sofern im Zuge der Verfügung über den nicht rechtzeitig belegten Standplatz die Verbringung von Gütern und deren Einlagerung notwendig wird, trägt der Aussteller das Risiko und die Kosten hierfür.

Der Aufbau und die Ausstattung des Messestandes müssen spätestens am Tag vor Beginn der Veranstaltung 16:00 Uhr abgeschlossen sein.

5.4. STANDGESTALTUNG UND RICHTLINIEN FÜR DIE STANDMONTAGE

Der Aussteller hat seinen Stand nach dem aktuellen Stand der Technik, gemäß den für den Messestandbau relevanten geltenden Normen und Standards, insbesondere Sicherheitsstandards, und unter Beachtung der von Reed erlassenen TRL und der vom ZBP erlassenen Vorschriften und Weisungen in Bezug auf Sicherheit, allgemeine und ästhetische Ausstattung sowie unter Beachtung der Hausordnung und der einschlägigen Vorschriften der Wiener Messekundmachung zu errichten und einzurichten. Zu beachten sind insbesondere auch die auf www.careercalling.at enthaltenen Hinweise und Bedingungen, insbesondere die Hinweise zu behördlichen Auflagen für die Standabnahme.

Bei Nichtbefolgen der oben angeführten Vorschriften und Weisungen darf das ZBP die notwendigen Verbesserungen und Änderungen auf Kosten des *Ausstellers* vornehmen bzw. von Dritten vornehmen lassen.

Insbesondere hat der Aussteller beim Aufbau seines Messestandes Folgendes zu beachten:

- a) Der Name des *Ausstellers* muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.
- b) Die allgemein zugelassene Bauhöhe

(einschließlich Beschriftungen und Dekorationen jeder Art) beträgt 250 cm (Normalbauhöhe), außer es wurde im Messeplan eine andere Kennzeichnung ausgeführt. Für Überschreitungen der Normalbauhöhe muss bis spätestens 10 Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung eine schriftliche Genehmigung des ZBP eingeholt werden. Dem Genehmigungsansuchen sind die schriftliche Zustimmung des bzw. der benachbarten Aussteller sowie Pläne (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizulegen. Weiters ist spätestens am letzten Aufbau-tag ein Gutachten eines Zivilingenieurs bzw. Ingenieurkonsulenten über die sach- und fachgerechte Errichtung (Statik) vorzulegen. Das ZBP kann die Genehmigung der Überschreitung der Normalbauhöhe ohne Angabe von Gründen verweigern oder an Auflagen knüpfen. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des ZBP sind Aufbauten, welche die Normalbauhöhe überschreiten, unzulässig und werden durch das ZBP ohne weitere Benachrichtigung oder Mahnung des *Ausstellers* auf dessen Kosten entfernt.

- c) Spätestens am Tag der Veranstaltung können die Messestände aller Aussteller von einem behördlichen Komitee aus Brandschutz- und Sicherheitsfachleuten der MA36 auf Ihre Brand- und Qualitätsicherheit überprüft und für die Messe zugelassen. Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen mindestens den Brandklassen B1, Q1 und Tr1 (schwer brennbar, schwach qualmend und nicht tropfend) entsprechen. Ein Brandschutzprüfbericht eines gesetzlichen anerkannten Prüfinstitutes ist vorzulegen.
- d) Ein *Aussteller*, der Individualstand gebucht hat, hat mit dem ZBP abzustimmen, wie die Standbegrenzungswände, die eine räumliche Abgrenzung zu seinem Nachbarstand herstellen, errichtet werden. Für die Errichtung dieser Abgrenzungswände gelten ausnahmslos die technischen Bestimmungen gemäß diesen *Teilnahmebedingungen*. Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung zur Abstimmung der Abgrenzung seines Standes gegenüber seinem Nachbarstand nicht ordnungsgemäß nach, so ist das ZBP berechtigt, die erforderlichen Abgrenzungswände auf Kosten des *Ausstellers* herzustellen oder herstellen zu lassen und gegebenenfalls bei Demontage diese Kosten in Rechnung zu stellen. Der Aussteller ist bei sonstiger Pflicht zur Leistung einer Konventionalstrafe in Höhe von 10% der *Teilnahmegebühr* nicht zur Entfernung vom ZBP hergestellter Abgrenzungswände berechtigt.
- e) Die Messestände, insbesondere die Begrenzungswände sind so zu gestalten, dass sie einen Nachbarstand nicht stören bzw. optisch beeinträchtigen. Sie dürfen daher insbesondere keine Beschädigungen oder Verschmutzungen aufweisen und müssen in einem einwandfreien Zustand sein. Sofern das ZBP bei der

Genehmigung der Überschreitung der Normalbauhöhe (Punkt 5.4.b) keine anderen Auflagen erteilt, sind oberhalb einer Bauhöhe von 2,50 m die den Nachbarständen zugewandten Standseiten neutral, weiß oder grau zu halten.

- f) Wände und Säulen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden.
- g) Wände, die an Besuchergänge grenzen, dürfen nur zu einem Drittel vollflächig verbaut werden und sind entsprechend aufgelockert zu gestalten.
- h) Die Montage von Werbekörpern, Transparenten, Beleuchtungselementen u. ä. außerhalb des Messestandes ist nur nach schriftlicher Genehmigung des ZBP zulässig. Wird eine derartige Montage von Werbeträgern oder anderen Gegenständen genehmigt, muss diese durch eine konzessionierte Fachperson vorgenommen werden. Ein schriftliches Attest dieser konzessionierten Fachperson über die sturm- und windfeste Aufstellung bzw. unverrückbare und durch Notverhängung gesicherte Aufhängung ist dem ZBP in schriftlicher Form vorzulegen.
- i) Das Abhängen von Gegenständen von der Decke ist nicht in allen Ausstellungsbereichen möglich, muss schriftlich angesucht und vom ZBP genehmigt werden und erfolgt auf Kosten des *Ausstellers*. Für jede Abhängung muss ein Gutachten eines Zivilingenieurs bzw. Ingenieurkonsulenten vor Ort erstellt und ZBP übergeben werden.
- j) Veränderungen der bzw. in den Veranstaltungsräumlichkeiten, insbesondere in Bezug auf Licht- und Soundanlagen, oder Dekorationen außerhalb der Messestände sind nur nach vorheriger genauer Absprache mit dem ZBP und nach dessen ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung zulässig.
- k) Jegliche Vornahme baulicher Veränderungen der bzw. in den Veranstaltungsräumlichkeiten sowie das Bohren, Schrauben und Nageln in Wänden, Decken, Fußböden und Säulen des Gebäudes ist untersagt. Vom Aussteller verursachte Beschädigungen der Veranstaltungsräumlichkeiten oder ihrer Ausstattung, sind vom Aussteller auf seine Kosten zu beheben. Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung nicht oder nur unzureichend nach, so werden ihm die Kosten für Wiederinstandsetzung infolge Beschädigungen direkt in Rechnung gestellt. Der Aussteller haftet für sich und seine Beauftragten.
- l) In den Gangbereichen sind während des Auf- und Abbaus besondere Schutzmaßnahmen zu treffen oder es ist mit besonderer Sorgfalt vorzugehen, um eine Beschädigung der Fußböden zu vermeiden.
- m) In Bezug auf Beschädigungen anderer Einrichtungen von Reed oder des Freigeländes gelten die

Bestimmungen für die Halle(n) sinngemäß.

- n) Sicherheitseinrichtungen (Feuerlöscher, Feuermelder, etc.) und Hinweisschilder auf Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit sichtbar und zugänglich sein und dürfen daher nicht verstellt, zugebaut oder verdeckt werden. Dasselbe gilt sinngemäß für Verteilerschränke von Elektro- und Telefonanschlüssen.
- o) Jeder Aussteller muss gestatten, dass Versorgungsschächte für Strom und Telefon, die sich innerhalb seines Standes befinden, auch von anderen Ausstellern benützt werden dürfen. Verlegte Leitungen, die einen Standplatz überqueren, dürfen nicht entfernt werden.
- p) Sämtliche Saaleingangs- und -ausgangstüren, auch Notausgangstüren, Gänge, Durchgänge, Treppenträume usw. sind stets in voller Breite freizuhalten.

5.5. ABBAU

Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

Die Abbauprozesse sind unbedingt einzuhalten. Der Aussteller hat den Standplatz bis zum Ende der angegebenen Abbauprozesse zu räumen, d.h. den Standplatz in jenen Zustand zu versetzen, in dem er ihm übergeben wurde.

Bei nicht fristgerechter Räumung des Standes durch den Aussteller ist das ZBP berechtigt, den Standplatz auf Kosten und Gefahr des *Ausstellers* in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Am Standplatz vom Aussteller zurückgelassene Gegenstände werden, ab dem Ende der Abbauprozesse, vom ZBP auf Kosten des *Ausstellers* entsorgt oder sie gehen in das Eigentum des ZBP über. Der Aussteller hat keine Ersatzansprüche gegenüber dem ZBP.

Soweit es sich bei den zurückgelassenen Gegenständen um offensichtlich geringwertige Güter wie z.B. Broschüren, Folder, Give-Aways etc. handelt, kann das ZBP diese sofort entsorgen, ohne dass es diese zuvor zur Abholung bereithalten müsste.

Sofern durch die Einlagerung, die Entsorgung oder die Aneignung der vom Aussteller am Standplatz zurückgelassenen Gegenstände in das Eigentum oder in andere Rechte Dritter eingegriffen wird, und das ZBP wegen eines solchen Eingriffs von einem Dritten in Anspruch genommen wird, so wird der Aussteller das ZBP hiervon schad- und klaglos halten.

Beschädigungen oder Verunreinigungen des Standplatzes werden vom ZBP oder einer von diesem beauftragten dritten Person auf Kosten des *Ausstellers* in Ordnung gebracht.

5.6. ANLIEFERUNG UND ABFUHR VON GÜTERN

Über die Art und den Zeitpunkt der Anlieferung bzw. Einstellung von Exponaten, Standbaumaterialien und anderer Güter ist vorab das Einvernehmen mit dem ZBP herzustellen. Bei besonders großen oder schweren Gütern kann vom ZBP die Herstellung eines Schutz- oder lastenverteilenden Belages auf Kosten des *Ausstellers*

verlangt werden.

An- und Abfuhr jeglicher Gegenstände übernimmt der Aussteller auf eigene Kosten und Gefahr. Die Zu- und Abfahrt hat kurzfristig vor bzw. nach dem Ladevorgang zu erfolgen. Für Wartezeiten wird dem Aussteller kein Kostenersatz geleistet.

Für den Fahrzeugverkehr innerhalb des gesamten Veranstaltungsgeländes sind die einschlägigen Bestimmungen der Hausordnung maßgeblich. Das Parken von Fahrzeugen auf dem Veranstaltungsgelände, insbesondere in den Ladehöfen, ist nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden entfernt, die Kosten hierfür hat der Aussteller zu tragen.

Der Aussteller bzw. die für ihn tätige Transportfirma hat sich über die Verhältnisse, die Belastbarkeit und die Maße der Verkehrswege, Türen etc. zeitgerecht beim ZBP zu informieren und Größe und Gewicht der Transportfahrzeuge und sonstigen Transportmittel und -behelfe sowie der transportierten Güter darauf abzustimmen.

5.7. ABFÄLLE, LEERGUT UND VERPACKUNGSMATERIAL

Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Papier und Abfälle sind ausnahmslos in den dafür bestimmten Behältern zu entsorgen. Das Aufstellen und die Verwendung von Abfallbehältern aus brennbaren Materialien sind verboten.

Bei Entstehung überdurchschnittlicher Mengen Müll (Verteilung von Give-Aways, Verpackungsmaterialien, Paletten etc.) ist das ZBP gezwungen, die anfallenden Kosten gemäß *Preisliste* der Müllentsorgung in Rechnung zu stellen.

Die Lagerung von Leergut-, Aufbau- und Verpackungsmaterial in den Ständen, auf Deckenkonstruktionen, hinter den Ständen oder dergleichen ist strikt untersagt. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Verpackungsmaterial restlos aus dem Bereich der Veranstaltungsräumlichkeiten entfernt wird. Bei Zuwiderhandeln steht dem ZBP sowie Reed das Recht zu, die gesamte Emballage auf Kosten des *Ausstellers* entfernen zu lassen, ohne dass dem Aussteller ein Recht auf Ersatz zustünde.

5.8. EINBRINGUNG VON GEFAHRENGUT

Es ist nicht gestattet, feuer- bzw. explosionsgefährliche, weiters brennende oder glühende Gegenstände bzw. Sachen, die radioaktive oder ionisierende Strahlen emittieren oder Flüssiggasflaschen bzw. sonstige Druckgasflaschen in den Veranstaltungsräumlichkeiten auszustellen, zu verwenden, vorzuführen oder zu lagern. Sonstige Gerätschaften, z.B. Laser, mit Dampf- oder Druckluft betriebene Maschinen, Brat-, Koch- oder Heizgeräte, sind vom ZBP zu genehmigen.

Der Einsatz von Gasen und Dämpfen (Trockeneis etc.) ist untersagt. Die Hallen sind mit Brandmeldeanlagen ausgerüstet. Fehlalarmeinsätze der Feuerwehr werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

6. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

6.1. WERBUNG

Jegliche Werbung, insbesondere die Verteilung von Flyern oder sonstigen Werbemitteln, der Aushang von Plakaten oder die Vorführung von Werbespots, ist nur

in eigener Sache und ausschließlich auf dem eigenen Standplatz des *Ausstellers* zulässig.

Transparente, Schilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Standes nicht angebracht werden, nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 250 cm nicht überschreiten.

Werbliche Aktivitäten des *Ausstellers* in sonstigen Bereichen der Veranstaltungsräumlichkeiten und des Veranstaltungsgeländes sind vorab beim ZBP anzumelden, von diesen zu genehmigen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Alle Arten von Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegender oder akustischer Werbung müssen ZBP gemeldet werden. Sie dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen (etwa durch Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl.) oder sonst den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen.

Die Benützung von Lautsprecheranlagen durch Aussteller oder dritte Personen für Werbedurchsagen oder Verlautbarungen ist jedenfalls unzulässig. Im Übrigen wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Hausordnung verwiesen, die für den Aussteller verbindlich sind.

Das ZBP ist berechtigt, widerrechtlich angebrachte oder verwendete Werbemittel ohne Haftung für Beschädigungen auf Kosten des *Ausstellers* zu entfernen. Dasselbe gilt für Werbung bzw. Werbemittel, die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), zuwiderlaufen.

6.2. VERKAUF/MUSTERABGABE/GASTRONOMIE

Der Barverkauf von Ausstellungsstücken oder Mustern am Stand und die öffentliche Auszeichnung für Ausstellungsgüter in Preisen ist untersagt.

Die Gastronomie wird ausschließlich durch das ZBP oder einer vom ZBP beauftragten Person betrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des ZBP.

6.3. LÄRMSCHUTZ

Jegliche Geräuschentwicklung auf dem Messestand darf ein Ausmaß von 40 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreiten.

6.4. FOTOGRAFIEREN UND FILMEN

Dem ZBP wird das Recht eingeräumt, in den Veranstaltungsräumlichkeiten sowie am Messestand des *Ausstellers* zu fotografieren und zu filmen und die Bildaufnahmen für seine oder allgemeine Veröffentlichungen in welchem Medium und auf welchem Träger auch immer zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen und Ansprüche aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

6.5. SPIEL- UND MUSIKAUTOMATEN

Dem Aussteller ist es untersagt, auf seinem Messestand Spiel- und Musikautomaten oder

-apparate („**Automaten**“) aufzustellen und zu betreiben, deren Betrieb gesetzlich verboten ist; oder die als Glückspielautomaten dem Glückspielgesetz unterfallen oder die Münzgewinnspielapparate im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes sind.

Die Anmeldung des Aufstellens und des Betriebs von *Automaten* auf seinem Messestand zur Bemessung der Vergnügungssteuer für das Halten von Spielapparaten und Musikautomaten nach dem Wiener Vergnügungssteuergesetz obliegt alleine dem Aussteller als Halter der *Automaten* und Inhaber des Messestands, auf welchem diese aufgestellt werden. Die vorgeschriebene Vergnügungssteuer hat der Aussteller zu tragen.

Sofern es sich bei den vom Aussteller aufgestellten *Automaten* um solche handelt, die einer Anmelde- oder einer Konzessionspflicht nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz unterliegen, wie insbesondere um Unterhaltungsspielapparate (z. B. Videospiele jeglicher Art), so hat der Aussteller bis längstens 6 Wochen vor Messebeginn beim Magistrat der Stadt Wien die entsprechende Anmeldung vorzunehmen bzw. die erforderliche Konzession zu erwirken. Ohne nachweisliche Anmeldung bzw. rechtskräftig erteilte Konzession dürfen die der Anmelde- bzw. Konzessionspflicht unterliegenden *Automaten* vom Aussteller nicht auf seinem Messestand aufgestellt oder in Betrieb genommen werden.

In jedem Fall hat der Aussteller das ZBP von sämtlichen behördlichen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter, die aus dem Aufstellen und dem Betrieb von *Automaten* durch den Aussteller resultieren, schad- und klaglos zu halten.

6.6. AKM-GENEHMIGUNG

Bei Vorträgen, Auf- oder Vorführungen und/oder mechanischer Wiedergabe von Ton (Musik), Bildern oder Filmen am Ausstellungsstand ist vom Aussteller jeweils die Genehmigung der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z. B. AKM, Austro-Mechana) oder die allenfalls erforderliche Einwilligung des Urhebers oder sonst Werknutzungsberechtigten bzw. des Leistungsschutzberechtigten einzuholen. Der Aussteller hat für diese Genehmigung selbst und auf eigene Kosten zu sorgen. Der Aussteller hält das ZBP von Ansprüchen, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren schad- und klaglos.

7. RECHTLICHES

7.1. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

Das ZBP nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung.

Das ZBP haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder Beschädigungen der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Gegenstände, insbesondere auch nicht für die auf dem Messegelände abgestellten Fahrzeuge.

Das ZBP haftet nicht für das Verhalten anderer Aussteller oder für das Verhalten von deren Leuten und Vertragspartnern.

Das ZBP haftet nicht in Bezug auf die Sicherheit der Konstruktion und den Bau der Messestände sowie der darin befindlichen

Anlagen und Gegenstände, soweit diese nicht aufgrund eines Vertragsverhältnisses des ZBP mit dem Aussteller errichtet bzw. zur Verfügung gestellt wurden.

Das ZBP übernimmt keine Gewährleistung oder sonstige Haftung für eine bestimmte Eigenschaft, eine bestimmte Eignung oder Verwendbarkeit des zur Verfügung gestellten Standplatzes, soweit eine solche nicht ausdrücklich zugesichert wurde.

Der Aussteller haftet dem ZBP für die Einhaltung dieser *Teilnahmebedingungen* sowie sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften, die ihn aufgrund dieser *Teilnahmebedingungen* oder unmittelbarer gesetzlicher Anordnung treffen. Der Aussteller haftet dem ZBP auch für die Einhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen durch seine Vertragspartner und sonstiger Personen, derer er sich im Rahmen der Veranstaltung bedient.

Der Aussteller verpflichtet sich, das ZBP hinsichtlich aller Schäden Dritter (Personen- oder Sachschäden) vollkommen schad- und klaglos zu halten, die sich im Zusammenhang mit der Benützung des ihm überlassenen Messestandplatzes, dessen Aufbau oder dessen Abbau ereignen. Ausgenommen davon sind Schäden, die vom ZBP vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Der Aussteller haftet insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Verschuldens- und Gefährdungshaftungstatbestände für alle Schäden eines Besuchers der Veranstaltung, die dieser auf dem Messestand des *Ausstellers* erleidet, sofern der geschädigte Besucher den Schaden nicht selbst zu vertreten hat. Wird das ZBP von einem Geschädigten in Anspruch genommen, steht dem ZBP ein Regress gegen den Aussteller zu.

Der Aussteller haftet dem ZBP verschuldensunabhängig für alle Nachteile, die dem ZBP entstehen, weil der Aussteller (bzw. seine Mitarbeiter) oder dessen Vertragspartner (bzw. deren Mitarbeiter) Schäden an den Veranstaltungsräumlichkeiten von Reed verursacht. Insbesondere haftet der Aussteller für Schäden oder außergewöhnliche Abnutzung im Bereich des ihm überlassenen Standplatzes.

7.2. VERSICHERUNG /STANDBEWACHUNG

Das ZBP ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Die *Teilnahmegebühr* enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Messestand und alle sonstigen Messeausrüstungsgegenstände. Der Aussteller hat für einen Versicherungsschutz hinsichtlich seiner Teilnahme an der Veranstaltung selbst und eigenverantwortlich Sorge zu tragen.

Das ZBP weist darauf hin, dass insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbauzeiten ein erhöhtes Risiko für einen Verlust oder Diebstahl von Gegenständen besteht. Der Aussteller wird daher angehalten, außerhalb der Öffnungszeiten wertvolle Gegenstände vom Standplatz zu entfernen und/oder für eine ausreichende Standbewachung Sorge zu tragen.

Es besteht keine Verpflichtung des ZBP zur Bewachung der Standplätze bzw. Messestände der Aussteller. Eine Standbewachung durch das ZBP findet daher

weder während noch außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung statt.

7.3. ZUWIDERHANDELN

Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen, die Hausordnung, gegen Rechtsvorschriften, insbesondere Brandschutz-, gewerberechtliche oder ortspolizeiliche Vorschriften, gegen behördliche Weisungen und Auflagen oder gegen Anordnungen des ZBP oder der Reed Messe Wien GmbH als Betreiber der Veranstaltungsräumlichkeiten berechtigen das ZBP, den zugewiesenen Messestand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung – ohne Gerichtsverfahren – durchzuführen.